

Betreff: Fachaufsichtsbeschwerde über falsche in den SGB II-Leistungsbescheiden der Jobcenter AÖR

Von: "Harald Thomé / Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht"
<info@thome-sozialrecht.de>

Gesendet: 29.11.2023 21:33:17

An: Andre.Stelzer@jobcenter.wuppertal.de; "thomas.lenz@jobcenter.wuppertal.de"
<thomas.lenz@jobcenter.wuppertal.de>;

Cc: "info@tacheles-sozialhilfe.org" <info@tacheles-sozialhilfe.org>;

Anhänge: Seite 5.pdf

Fachaufsichtsbeschwerde über falsche in den SGB II-Leistungsbescheiden der Jobcenter AÖR

Sehr geehrter Herr Lenz,
sehr geehrter Herr Stelzer,

in sämtlichen Leistungsbescheiden, die von der Jobcenter Wuppertal AÖR seit über vier Jahren verschickt werden, sind falsche Rechtsfolgenbelehrungen enthalten. Schauen Sie sich bitte mal die angehängte Seite des beigefügten Bescheides an.

Gelb markiert wird dort mitgeteilt das

- *„Bei Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, werden die Leistungen zunächst für 3 Monate gemindert. Weitere Pflichtverletzungen führen zusätzlich zu weiteren Kürzungen. Auch ein völliger Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist möglich.“*

Nachfolgend wird im nächsten grün markierten Absatz mitgeteilt, dass bei

- *„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen oder sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistung der Grundsicherung mehr. Lediglich anfallende Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit ggf. unmittelbar an den Vermieter und den empfangsberechtigten Energielieferanten gezahlt“.*

Einen vollständigen Wegfall von existenzsichernden Leistungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 für verfassungswidrig erklärt.

Auch wurde in den Rechtsänderungen zum Bürgergeld (Bürgergeld-Gesetz G. v. 16.12.2022 BGBl. I S. 2328) zum 01.01.2023 der § 31a SGB II dahingehend geändert, dass Minderungen oberhalb von 30 % des Regelbedarfes nicht mehr zulässig sind, ebenfalls nicht mehr zulässig ist die besondere und verschärfte Sanktion von unter-25-Jährigen, auf die aber in der Rechtsfolgenbelehrungen Bezug genommen wird.

Die Rechtsfolgenbelehrung der Jobcenter AÖR ist offensichtlich seit vier Jahren nicht mehr UpToDate, auch heißen die SGB II-Leistungen nicht mehr ALG II, wie es immer wieder in dem Bescheid zum Ausdruck kommt, sondern Bürgergeld.

Wir bitten, diesen Vorgang zu prüfen, dafür Sorge zu tragen, dass diese offensichtlich falschen und rechtswidrigen Rechtsfolgenbelehrungen unverzüglich aus allen Bescheiden der Wuppertal Jobcenter AÖR genommen werden und uns unaufgefordert über Verlauf und Ergebnis unserer Beschwerde zu informieren. Ebenfalls bitte wir darum, uns darüber zu informieren, ab wann die Änderung von der AÖR umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé
Tacheles e.V. / Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41
Fax: 0202 - 30 66 04

info@tacheles-sozialhilfe.org
www.tacheles-sozialhilfe.de